

Änderungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung **des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

In Absatz III ist die Nummer 2 zu streichen.

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In Absatz III Nr. 2 wird durch die Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, auf der Grundlage des § 23 BImSchG baldmöglichst eine Rechtsverordnung über Anforderungen an Sportstätten im Hinblick auf die von diesen Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen zu erarbeiten. Begründet wird dies mit der bestehenden Rechtsunsicherheit.

Diese Rechtsunsicherheit besteht nicht.

Eine rechtliche Beurteilung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kommt zu dem Ergebnis: Die bisherige Rechtsgrundlage auch für Besonderheiten von Sportgeräuschen ist ausreichend.

Durch eine Verordnung kann nicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls wegen der abstrakt generellen Regelung eingegangen werden. Es bestünde somit geringe Einzelfallgerechtigkeit.

In dieser Verordnung müßte eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen enthalten sein, die gerade zu einer weitgehenden Durchbrechung der Rechtssicherheit führen würde.

Die Sachangemessenheit dieser Verordnung ist problematisch, da sich Sportgeräusche nicht mit Normen wie bei technischen Geräuschen vergleichen lassen. Eine solche Verordnung könnte sogar zu Lasten der Sportstätten ausgelegt werden.

Es besteht kein Handlungsbedarf zur Änderung der Rechtsgrundlage durch Schaffung untergesetzlicher Sonderbestimmungen; im Gegenteil: Rechtsunsicherheiten würden entstehen.